

## Miet- und Nutzungsvertrag

über das Vereinsheim der

**Tuttlinger Sportfreunde e.V. 1965**

Postfach 0161;  
78502 Tuttlingen

---

Zwischen den Tuttlinger Sportfreunden e.V. 1965 (Vermieter)

vertreten durch Manfred Mussgnug

**und dem Mieter / der Mieterin**

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Mobil: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

### § 1 Mietgegenstand, Mietzeit und Schlüssel

1. Vermietet werden folgende Räume des Vereinsheimes der Tuttlinger Sportfreunde:

Gastraum mit ca. 50 Sitzgelegenheiten, Funktionsküche, Terrasse mit 8 Tischen und 32 Stühlen, Toiletten, 1 Gläserspülmaschine, 1 Spülmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine.

Die Umkleieräume inkl. Duschen sind nicht Mietgegenstand.

Fernseher darf nur nach Rücksprache benutzt werden.

2. Nutzungszeitraum

Beginn der Nutzung 12 Uhr: Datum: \_\_\_\_\_

Ender der Nutzung 10 Uhr: Datum: \_\_\_\_\_

Für (Art der Nutzung): \_\_\_\_\_

3. Mit Beginn der Überlassung wird dem Mieter ein zur Schließanlage des Vereinsheims gehörender Chip inkl. Schlüssel für das Stuhllager übergeben, welcher bei Rückgabe an den Verantwortlichen des Vereins zurückzugeben ist.
4. Die Übergabe des Vereinsheimes und des Schlüssels erfolgt durch **Michael Grader**.

Bei Übergabe des Vereinsheims werden die Räume in sauberem Zustand übergeben. Der Mieter ist aufgefordert die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Mängel sofort anzuzeigen (Übergabeprotokoll). Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit einem dafür vom Vorstand beauftragten Mitarbeiter.

## § 2 Miete und Kautio

1. Für die Überlassung des Vereinsheims im vorgenannten Umfang verpflichtet sich der Mieter an den Verein einen Betrag in Höhe von **€ 290,--** zu bezahlen. Mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts ist die Nutzung der Räume, einschließlich der Nebenkosten, (Wasser, Strom) komplett abgegolten.  
Der Preis beinhaltet den üblichen Verbrauch von Strom und Wasser sowie die Nutzung von Geschirr und Gläser.  
Handtücher und Geschirrtücher sind durch den Mieter selbst zu stellen.
2. Der Mieter ist ferner verpflichtet, eine Kautio in Höhe von **€ 150,-** zu bezahlen, welche für sämtliche Ansprüche des Vereins aus diesem Mietvertrag haftet. Darüberhinausgehende Schäden werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.
3. Während der Heizperiode wird eine Heizkostenpauschale von **€ 15,--** pro Tag berechnet. Für die Endreinigung werden **€ 90,--** in Rechnung gestellt.
4. Nutzungsentgelte pro Tag:

Mietpreis Vereinsheim:	€ 290,--
Kautio:	€ 150,--
Endreinigung:	€ 90,--
Mindestverzehr Getränke	€ 200,--
<b>Gesamt</b>	<b>€ 730,--</b>

## § 3 Zahlung

Der Gesamtbetrag muss mindestens 8 Wochen vor dem Miet-Termin auf das Vereinskonto

**IBAN DE84 6435 0070 0000 0538 06** einbezahlt werden.

**Die Reservierung wird erst nach Geldeingang wirksam.**

## § 4 Stornierung

Im Falle einer Absage durch den Mieter wird ab dem 15. Tag nach der Vertragsunterzeichnung eine Stornogebühr von **€ 200,--** fällig.

## § 5 Benutzung der Mietsache/Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und zum Vertragszweck tauglich an, wenn in einem Übergabeprotokoll keine Mängel und Beanstandungen festgehalten sind.
3. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen.
4. Das Anbringen von Dekorationen (im Speziellen mit Nägeln, Reißzwecken Schrauben und Klebeband), ist verboten.
5. Die Räumlichkeiten und die Terrasse sind besenrein zurückzugeben.
6. Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Für Schäden, wegen nicht erfolgter oder verspäteter Anzeige haftet der Mieter.
7. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
8. Ein defektes Teil (Tasse, Teller, Glas, usw.) wird mit € 3,- veranschlagt.
9. Innerhalb des Gebäudes besteht **Rauchverbot**. Offenes Licht (Kerzen) darf nur unter Aufsicht im Vereinsheim betrieben werden.
10. Das Übernachten ist weder im Gebäude noch auf dem Gelände gestattet.

## § 6 Parken

1. Vor dem Eingang zum Vereinsheim stehen 2 Behindertenparkplätze zur Verfügung. Alle übrigen Fahrzeuge dürfen nur auf dem großen Parkplatz vor den Tennisplätzen abgestellt werden.
2. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Auf dem gesamten Vereinsgelände besteht im Winter kein Räum- und Streudienst durch den Vermieter. Der Mieter hat selbst für Sicherheit zu sorgen.

## § 7 Essensangebot

1. Der Mieter kümmert sich selbst um das Essensangebot.
2. Jegliche Zubereitung (wie z.B. Frittieren, Braten, Kochen, Backen, Erhitzen.) von Speisen ist in unserem Vereinsheim nicht gestattet.

## § 8 Getränke

1. Biere und alkoholfreie Getränke sind vom Vermieter abzunehmen, der seinerseits eine Abnahmeverpflichtung hat. Abgerechnet wird verbilligt nach beiliegender Liste.
2. Die Mindestabnahme bei Getränken beträgt € 200 EUR pro Veranstaltungstag. Der Mindestumsatz wird vorab in Rechnung gestellt und nach Mietende mit dem tatsächlichen Umsatz verrechnet.
3. Da wir kein Pfand berechnen, dürfen Getränkekisten/Flaschen nicht mitgenommen werden. Bei nicht Einhaltung werden wir das Pfand von der Mietkaution abziehen.
4. Sekt, Wein und Spirituosen können mitgebracht werden.

## **§6 Rückgabe der Mietsache**

1. Bei Mietende ist der Mietgegenstand besenrein zu übergeben. Die Küche, Gläser, Geschirr und Besteck sind vollständig und in sauberem Zustand zu übergeben.
2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten wie im Mietvertrag vereinbart, dem Vermieter für die Endreinigung zur Verfügung stehen
3. Bei nicht termingerechter Übergabe in aufgeräumtem, besenreinem Zustand kann eine Zusatzgebühr von 20 EUR pro Stunde verlangt werden. B
4. Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage zu ersetzen.
5. Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst komplett zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung wird eine Kostenpauschale von 25 EUR von der Kautionsabgabe abgezogen
5. Die Abnahme erfolgt in Abstimmung mit dem dafür vom Vorstand beauftragten Mitglied.

## **§8 Weitere Nutzungsbedingungen**

1. Der Verein übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Anlagen und Zugangswege entstehen. Der Mieter verzichtet für sich, seine Gäste und Helfer auf Haftungsansprüche gegen den Verein.
2. Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen, insbesondere Lärmschutzvorschriften und Sperrzeiten. Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden, ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster, Rollläden und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.
4. Das TSF Vereinsheim inkl. dem Bereich der Toiletten ist „rauchfreie Zone“. Die angrenzenden Sportplätze gehören nicht zur Vermietung. Das Betreten des Sportplatzes wird von der TSF ausdrücklich nicht gestattet. Sonderregelungen können schriftlich vereinbart werden.
5. Für die Benutzung technischer Einrichtungen (z.B. Spülmaschine) sind die Bedienungsanleitungen zu beachten.
6. Sollten für die Veranstaltung GEMA-Gebühren anfallen sind diese vom Mieter zu entrichten.

## §10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedacht Werdens vereinbart worden wären.

Tuttlingen, den.....

Tuttlinger Sportfreunde e.V. 1965

.....

Vermieter

Mieter

ENTWURF